

Ab **März 2025** werden Reihengrabstätten mit abgelaufener Ruhefrist bis zum 01.03.2025 geräumt.

Nach aktuell gültiger Friedhofsordnung § 13 Abs. 3: „Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Bekanntmachung und einem Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.“ Nach § 27 Abs. 2 haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, nach abgelaufener Ruhezeit die Grabmäler selbst zu räumen. „Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.“

Grab-Nr.	Nachname	Vorname	Ende Ruhezeit
11/01/011	Schmidt	Eva	14.01.2025
11/01/015	Könecke	Horst	30.08.2024
11/01/017	von Elling	Klaus	14.06.2024
11/01/018	Loibel	Erika	14.06.2024
11/01/020	Grohmann	Margot	29.11.2023
11/15/008a	Gronert	Dorothee	23.02.2025
13/08/008	Wolnoska	Erich	15.12.2024
13/08/009	Frischeisen	Anny	07.12.2024
13/08/010	Kleinfeld	Lotte	17.11.2024
13/08/011	Deppe	Waltraud	06.06.2024
13/08/012	Hartnick	Waldefried	02.05.2024
13/08/013	Hanisch	Wolfgang	14.04.2024
13/10/005	Ahlden	Manfred	19.06.2024
13/10/006	Rogge	Johann	04.05.2024
13/11/001	Wolff	Werner	03.05.2024

Ausgehungen im Schaukasten am Friedhofseingang und veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde.